



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Einstweiliger Rechtsschutz FS 2024

Prof. Miguel Sogo



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Arrest: Prosequierung und Beendigung



Prosequierung (Art. 279 SchKG)

- Begründung: einstweiliger Rechtsschutz kann nicht selbständig stehen bleiben
- Prosequierungsobliegenheit:
 - Beginn: mit Zustellung der Arresturkunde
 - Ende: mit Stellen des Fortsetzungsbegehrens
 - Dazwischen: grundsätzlich jedes Verfahren innert 10 Tagen einzuleiten (Ausnahme: Stellen des Fortsetzungsbegehrens innert 20 Tagen)
- Prosequierungsart:
 - durch Betreibung
 - durch Gerichtsverfahren } → sämtliche Handlungen, um bis zum Fortsetzungsbegehren zu gelangen
- 10-Tages bzw. 20-Tages Prosequierungsfrist = gesetzliche Frist:
 - kein Entfall des Schlichtungsgesuchs (Art. 198 lit. h ZPO e contrario)
 - nicht erstreckbar (Ausnahme: Art. 33 Abs. 2 SchKG)



Prosequierung (Art. 279 SchKG)

- Prosequierungshandlungen im Einzelnen:
 - Verfahrenseinleitung im Anschluss an Zustellung der Arresturkunde:
 - entweder direkt Betreuung durch Betreibungsbegehren
 - oder zunächst Gerichtsverfahren durch Klage bzw. Schlichtungsgesuch und danach Betreuung durch Betreibungsbegehren
 - Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreuung:
 - entweder durch Rechtsöffnung
 - und/oder durch Anerkennungsklage
 - Nachdem Rechtsvorschlag beseitigt ist oder falls keiner erhoben worden ist: Stellung des Fortsetzungsbegehrens
- auch möglich: Prosequierung durch
 - Klage im Ausland: BGE 146 III 157
 - Schiedsverfahren: BGE 143 III 578



Prosequierung (Art. 279 SchKG)

- Beginn des Fristenlaufs:
 - nach Zustellung der Arresturkunde
 - nach Gerichtsentscheid: bei dessen Vollstreckbarkeit (BGE 145 III 30)
 - falls Berufung (Entscheid im ordentlichen Verfahren vor Betreuungseinleitung oder im Anerkennungsverfahren)
 - falls Beschwerde (Rechtsöffnungsentscheid oder Entscheid in vorgenannten Verfahren bei Streitwert unter CHF 10'000)
- Stillstand des Fristenlaufs:
 - während des Einspracheverfahrens und «bei Weiterziehung» des Einspracheentscheides
 - während des Exequaturverfahrens nach LugÜ (LugÜ-Arrest) und «bei Weiterziehung» des Entscheides über die Vollstreckbarerklärung
- «Verkürzung» anderer Fristen (insbesondere Art. 209 Abs. 3 ZPO; betreffend Schiedsverfahren: BGE 143 III 578)



Beendigung

- Beendigung des Arrests durch endgültigen Vermögenszugriff:
 - Pfändung
 - Konkursöffnung
- Beendigung durch Aufhebung des Arrests im Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren
- Beendigung des Arrests durch Dahinfallen (Art. 280 SchKG):
 - Prosequierung nicht innert Frist
 - Rückzug des Betreibungsbegehrens oder Erlöschen der Betreibung
 - Rückzug der Klage über Arrestforderung oder endgültige Abweisung
 - Entscheid über Nichtverarrestierbarkeit von Vermögenswerten im Widerspruchsverfahren (Dritteigentum) oder im SchK-Beschwerdeverfahren (Unpfändbarkeit)
 - Nichtleistung gerichtlich angeordneter Sicherheit (Art. 273 Abs. 1 SchKG)



Beendigung

- Schadenersatz (Art. 273 SchKG): Kausalhaftung
 - Schaden
 - Kausalzusammenhang
 - Widerrechtlichkeit: «ungerechtfertigter» Arrest
 - materielle oder prozessuale Voraussetzung nicht gegeben (Aufhebung des Arrests im Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren)
 - weitere Formen der Beendigung des Arrests
 - weitere Anwendungsfälle: z.B. Überverarrestierung
 - Schadenersatzprozess:
 - örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie Verfahrensart
 - Bindung an Einsprache- oder Rechtsmittelentscheid über Aufhebung des Arrests